



DSV Skischule

Rahmenordnung

genehmigt am 20. Oktober 2012
durch die DSV-Verbandsversammlung

Präambel

Als Dachverband für den Schneesport¹ in Deutschland hat der Deutsche Skiverband e.V. (DSV) den satzungsgemäßen Auftrag, den Schneesport in seiner gesamten Vielfalt und Breite zu fördern. Zur Erfüllung dieses Auftrages unterhält der DSV das Referat „DSV Skischule“. Dieses vertritt und koordiniert die Interessen und Belange der DSV Skischulen. Mit der Rahmenordnung sind deren Rechte und Pflichten festgelegt. Um diese zu erfüllen, bilden DSV und die ihm angeschlossenen Landesskiverbände (LSV) qualifizierte Lehrkräfte² aus und fort. Diese Lehrkräfte geben ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten in den DSV Skischulen in Praxis und Theorie weiter. DSV, Landesskiverbände und deren Vereine erfüllen hiermit einen satzungsgemäßen Auftrag.

1. Ziele

Ziele der Rahmenordnung für DSV Skischulen sind:

- die einheitliche Darstellung der DSV Skischulen in der Öffentlichkeit
- der hohe Aus- und Fortbildungsstandard der eingesetzten Lehrkräfte
- die Durchführung des Kursbetriebs unter aktuellen Sicherheits- und Umweltaspekten
- die Gewinnung und Bindung von Vereinsmitgliedern
- die aktive Vermittlung der Mitgliedschaft bei DSV-Aktiv / Freunde des Skisports (DSV-Skiversicherungen)

¹ Unter Schneesport werden alle Disziplinen verstanden, die im Deutschen Skiverband organisiert sind, ausgebildet oder angeboten werden.

² Unter „Lehrkräfte“ werden Personen verstanden, die eine offizielle DSV-Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard, Telemark, Nordic, Skitour oder Ski-Inline erfolgreich absolviert haben.

2. Namenrecht und Logo

Die Bezeichnung **DSV Skischule** und das aktuelle offizielle DSV Skischulologo sind Gütesiegel, welche nur an Mitgliedsvereine der Landesskiverbände des DSV vergeben werden können. Die unter Punkt 3 aufgelisteten Anforderungen müssen dabei erfüllt werden.



3. Anforderungen an die Leitung und Führung einer DSV Skischule

- (a) Die in einer DSV Skischule eingesetzten Lehr- und Führungskräfte müssen Mitglied des betreffenden Vereins sein und dem zuständigen Landesskiverband gemeldet werden.
- (b) In der DSV Skischule müssen mindestens vier Lehrkräfte tätig sein, welche die erste Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard, Telemark, Nordic, Skitour oder Ski-Inline erfolgreich absolviert haben und aktuell fortgebildet sind (Nachweis durch gültige DSV-Card).
- (c) Mindestens eine Lehrkraft muss die Ausbildungsstufe „DSV-Instructor“ mit erfolgreich absolviertem DSV-Skischulleiter-Ausbildungslehrgang oder eine höhere DSV-Ausbildungsstufe nachweisen. Diese Lehrkraft gewährleistet den Einsatz von qualifizierten Lehrkräften bei allen Kursangeboten der jeweiligen DSV Skischule und unterstützt deren Aus- und Fortbildung.
- (d) Der durch den Trägerverein benannte Leiter der DSV Skischule ist verantwortlich
 - für die Führung, Leitung und Vertretung der DSV Skischule im Innen- und Außenverhältnis
 - für die organisatorische Abwicklung des Kursbetriebs
 - für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- (e) Der Leiter der DSV Skischule muss alle zwei Jahre mit Erfolg an einem DSV-/LSV-spezifischen Skischulseminar oder Skischulkongress teilnehmen. Innerhalb des Lizenzierungszyklus muss dabei eine DSV-zentrale Fortbildung besucht werden. Er kann auch eine qualifizierte Lehrkraft als Vertreter entsenden.

- (f) Zusätzliches Betreuungspersonal muss vor einem unterstützenden Einsatz bei Kursgruppen eine fachliche Einweisung und Anleitung von einer qualifizierten Lehrkraft erhalten. Das Betreuungspersonal muss einen Erste-Hilfe-Nachweis erbringen und immer unter Leitung bzw. Aufsicht einer Lehrkraft stehen.
- (g) Der Betreiber einer DSV Skischule, deren Leiter sowie die dort tätigen Lehrkräfte und sonstigen Betreuer müssen eine angemessene Versicherung gegen alle in Frage kommenden Haftpflichtrisiken haben und dem DSV bzw. LSV auf Verlangen nachweisen.

4. Verwendung von Namen und Logo

- (a) Lizenzierte DSV Skischulen haben das Recht und die Pflicht, Namen und das aktuelle offizielle DSV Skischullogo bei eigenen Werbematerialien, Publikationen, Auftritten und auf der Kleidung zu nutzen. Die durch die DSV Skischule mit dem DSV Skischullogo versehenen Produkte dürfen nicht in Konkurrenz zu Produkten aus dem DSV-Shop stehen. Eine kommerzielle Nutzung von Namen und Logo durch eine DSV Skischule ist strengstens untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn sie im Vorfeld von der DSV Marketing GmbH schriftlich genehmigt wurden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der DSV Schadenersatzforderungen vor.
- (b) Für die Berechtigung zur Nutzung des Logos ist an den DSV eine Lizenzgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich vom Referat DSV Skischule festgelegt (siehe Anlage).
- (c) Die Lizenzierung ist über den Landesskiverband mit vollständigen Unterlagen gem. dem Antragsformular beim DSV zu beantragen. Der zuständige LSV-Referent DSV Skischule überprüft die Einhaltung der Lizenzierungskriterien (siehe §3 (a), (b), (c) und (e)). Die Lizenzierung erfolgt durch den DSV und gilt maximal 4 Jahre. Alle Lizenzen laufen einheitlich zum 31.07.2017 (2021, 2025, usw.) aus. Um eine durchgängige Lizenzierung zu gewährleisten, muss die Skischule zu Beginn eines jeden Lizenzierungszyklus – 01.08.2013 (2017, 2021, usw.) – selbständig einen Lizenzierungsantrag über den Landesskiverband stellen.
- (d) Eine Beantragung der Lizenz kann jederzeit erfolgen – diese gilt dann bis Ende des jeweiligen Lizenzierungszyklus.

5. Angebotene Leistungen für die DSV Skischulen

Der DSV und die Landesskiverbände unterstützen die DSV Skischulen mit folgenden Angeboten:

- (a) Sicherstellung qualitativ hochwertiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- (b) Unterstützende Beratung in rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen
- (c) Öffentlichkeitsarbeit für DSV Skischulen
- (d) Nutzung der exklusiven Angebote des DSV-Shops
- (e) Bezuschussung von speziellen Maßnahmen und Lehrgängen für DSV Skischulen
- (f) Bereitstellung und Überlassung von DSV-Werbematerialien
- (g) Regelmäßige Informationen durch Newsletter
- (h) Angebote zur versicherungsrechtlichen Absicherung für alle Skischulmitarbeiter und Kursteilnehmer das ganze Jahr

6. Selbständigkeit

Der Träger der DSV Skischule betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des DSV. DSV und ggf. Landesskiverbände haften für den Betrieb der DSV Skischule in keiner Weise. Ungeachtet dessen stellt der Betreiber der DSV Skischule den DSV und die Landesskiverbände von eventuellen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der DSV Skischule gegen sie erhoben werden. Der DSV haftet nicht für steuerliche Probleme eines Vereins, wenn er die Genehmigung zur kommerziellen Nutzung in Verbindung mit Vereinsnamen oder –logo erteilt hat.

7. Verlust der Rechte

Sobald eine DSV Skischule die Einhaltung der Rahmenordnung nicht mehr gewährleisten kann, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den DSV. Kann der Mangel nicht bis zu dem in der Abmahnung genannten Termin beseitigt werden, verliert die DSV Skischule die Lizenzierung mit sofortiger Wirkung gem. Abs. (2) und Abs. (5).

8. Pflichten einer DSV Skischule

Jede lizenzierte DSV Skischule ist verpflichtet, auf Anfrage des DSV oder Landesverbandes nach Abschluss der Saison einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem die Anzahl der Kurstage³, der durchgeführten Kurse und weiterer Maßnahmen sowie der Ausbildungsstand der eingesetzten Lehrkräfte hervorgehen.

9. Inkrafttreten

Die Rahmenordnung für DSV Skischulen tritt per Beschluss der DSV-Verbandsversammlung vom 20.10.2012 in Planegg in Kraft.

Planegg, im Oktober 2012

³ Ein Kurstag ist definiert, dass eine Person einen Tag (mind. 4 LE á 45 Minuten) lang unterrichtet wurde.



DSV Skischule

Gebührenordnung

als Anlage zur Rahmenordnung DSV Skischule

Zahlung einer Lizenzgebühr zur Nutzung des DSV Skischullogos

Gemäß dem Beschluss auf der Referatssitzung in Wörrstadt (15.06. – 17.06.2012) beträgt die Gebühr für die Nutzung des DSV Skischullogo 100,00 € pro DSV Skischule für den Zeitraum 2013 bis 2017 (Lizenzierungszyklus).

Dies entspricht einer jährlichen Gebühr für die Nutzung des DSV Skischullogo von 25,00 €.

Diese Regelung gilt entsprechend § 4 (b) der Rahmenordnung DSV Skischule (genehmigt am 20.10.2012 durch die DSV-Verbandsversammlung) jeweils für den Zeitraum, der jährlich vom Referat DSV Skischule festgelegt wird.

Planegg, im Oktober 2012



365 Tage sportlich aktiv
**schwäbischer
skiverband e.v.**

offizielles organ | die skispur

DSV Skischule

SSV Gebührenordnung

als Anlage zur DSV Rahmenordnung DSV Skischule.

Für die regionale Unterstützung und die Nichtmitgliederversicherung erhebt der Schwäbischen Skiverband von den vom DSV lizenzierten Skischulen eine Umlage von **160 €** pro Jahr.

Beschluss des SSV Referats Skischule am 20.9.2001.



baden-württembergische bank
iban DE41600501010002841030
bic SOLA DE ST

steuer-nr 99059/01877